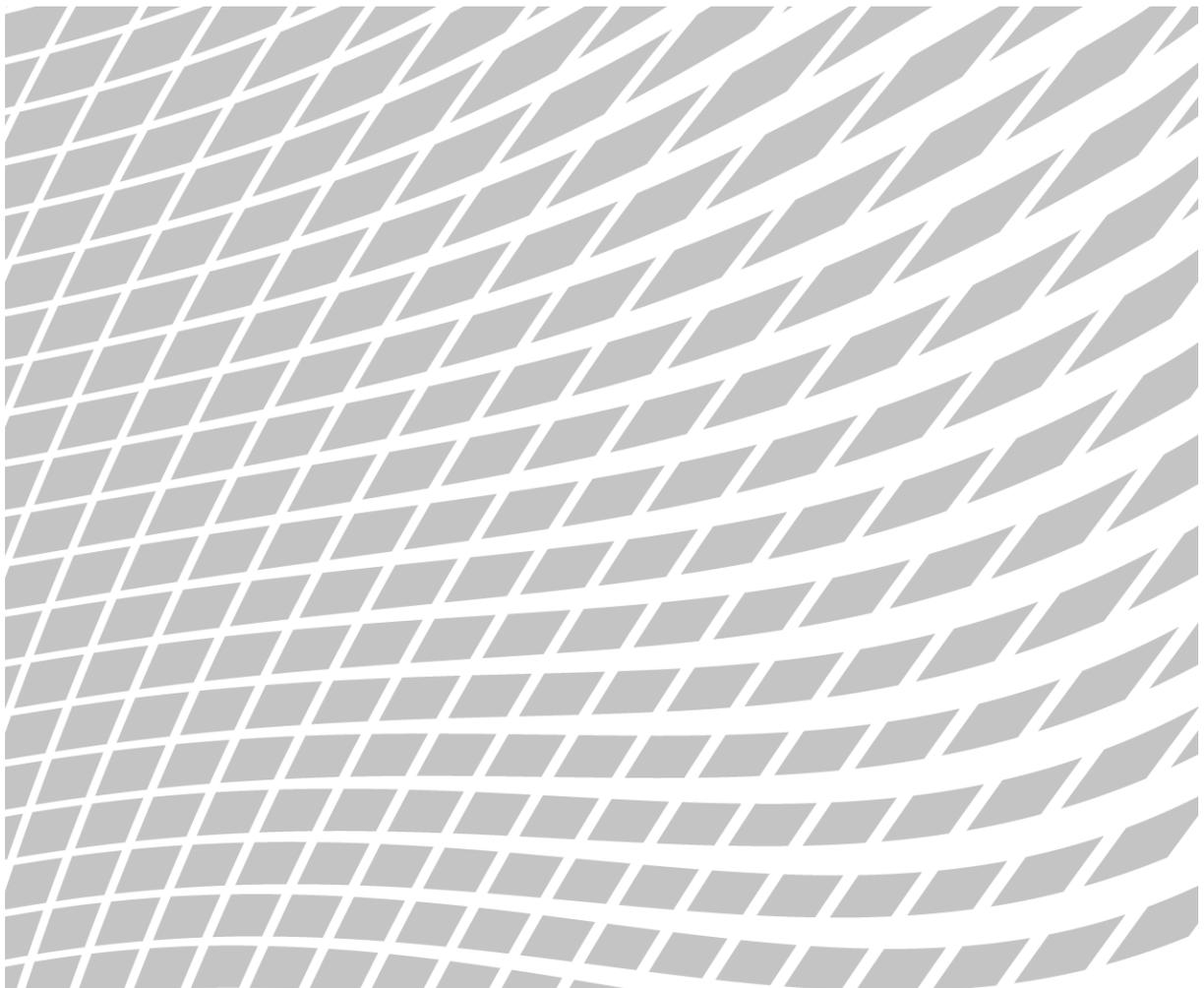


24. November 2010

Kundenschutz – gemeinsam gegen illegale Finanzintermediäre



Inhaltsverzeichnis

1	Kernpunkte	3
2	Die Tätigkeit der FINMA	4
3	Zwei Fälle aus der Praxis.....	5
4	Goldhandel	6
5	Aktien von Startup-Unternehmen	7
6	Investmentgesellschaften und Anlageclubs	8
7	Devisenhändler	9
8	Mietkautionsversicherungen.....	10
9	Was tut die FINMA für Anleger?.....	10
10	Was können die Anleger selber tun?.....	11

1 Kernpunkte

Mit dem vorliegenden Kurzbericht „Kundenschutz – gemeinsam gegen illegale Finanzintermediäre“ verfolgt die FINMA drei Ziele: Sie möchte zum einen über ihr Vorgehen im Kampf gegen illegale und betrügerische Finanzintermediäre informieren, zum anderen auf Schwerpunktgebiete und Vorgehensweisen von illegalen Finanzintermediären sensibilisieren und schliesslich an die Anleger appellieren, ihre Kaufentscheide sorgfältig und nach ausreichender Auseinandersetzung mit Anbieter und Angebot zu treffen.

- Aufgabe der FINMA ist es, mit ihrer Tätigkeit die Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Hierzu überwacht sie, dass die Bewilligungsvoraussetzungen bei den bewilligungspflichtigen Instituten und Dienstleistungen jederzeit eingehalten sind.
- Die FINMA hat überdies die Einhaltung der Finanzmarktgesetze auch bei Instituten durchzusetzen, die nicht über eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde verfügen. Der Kampf gegen illegal tätige Finanzintermediäre ist zentraler Gegenstand dieses Berichtes.
- Seit 2009 hat die FINMA 103 Verfahren gegen unbewilligte Finanzintermediäre geführt und insgesamt 66 illegal tätige Gesellschaften entweder liquidiert oder in Konkurs gesetzt.
- Die FINMA machte in den letzten Semestern fünf Gebiete aus, in denen Anleger schwergewichtig Gelder bei illegal tätigen Finanzintermediären investierten. Es handelt sich um die Bereiche Goldhandel, Aktien von Startup-Unternehmen, Investmentgesellschaften und Anlageclubs, Devisenhändler sowie schliesslich Mietkautionen.
- Häufig ist den Angeboten von illegalen Anbietern gemeinsam, dass die versprochenen Renditen und Leistungen teilweise deutlich über den Vergleichswerten von konventionellen Anbietern liegen. Dies fällt gerade in einem Umfeld ins Gewicht, in dem herkömmliche Anlagen wie Sparkonten, Staatsanleihen oder auch Aktien und Fonds eher schwache Erträge abwerfen.
- Da die FINMA diese Gesellschaften eben nicht systematisch und regelmässig überwacht, erfolgen ihre eingreifenden Massnahmen in der Regel erst, nachdem sie z. B. durch geschädigte Anleger auf einen Missstand oder eine allfällige illegale Tätigkeit aufmerksam gemacht wurde. Häufig ist der Schaden für die Anleger dann bereits entstanden, und die investierten Summen sind verloren. Der durch die von der FINMA aufgedeckten illegalen Tätigkeiten angerichtete Schaden seit 2009 beträgt insgesamt rund 220 Millionen Franken.

Die FINMA appelliert an die Anleger, ihre Investitionsentscheide sorgfältig zu treffen und Anbieter und Angebote gut zu analysieren. Im letzten Kapitel dieses Berichtes finden sich zehn Hinweise, welche helfen sollen zu verhindern, dass Anleger bei ihren Investitionsentscheiden illegale und betrügerische Anbieter berücksichtigen.

Der Aufwand abzuklären, ob eine Gesellschaft über die erforderliche Bewilligung verfügt oder eine Dienstleistung bereits in Internetforen oder Konsumentenseiten kritische Reaktionen erfahren hat, lohnt sich auf alle Fälle. Dadurch können Investitionen bei einem illegalen oder betrügerischen Finanzintermediär verhindert werden.

2 Die Tätigkeit der FINMA

Der Auftrag der FINMA: Die FINMA bezweckt den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie überwacht in diesem Rahmen die bewilligten Institute, insbesondere Banken, Börsen, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen sowie Versicherungen. Zudem werden weitere Finanzdienstleister hinsichtlich Geldwäschereiprävention beaufsichtigt, sofern sie berufsmässig tätig sind (u.a. Vermögensverwalter, Kreditfirmen oder Leasinggesellschaften). Die FINMA ist überdies zuständig zur Durchsetzung der Bewilligungspflichten, wie sie der Gesetzgeber in den Finanzmarktgesetzen umschrieben hat.

Vorgehen der FINMA im Bereich der unbewilligten Institute: Gegenüber Gesellschaften und Personen, die ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, trifft die FINMA die notwendigen Massnahmen, um die Einhaltung der Finanzmarktgesetze durchzusetzen. Entsprechende Hinweise auf allfällige Gesetzesverstösse erhält die FINMA etwa von Kunden, von ausländischen Aufsichtsbehörden oder von Strafbehörden.

Besteht Grund zur Annahme, ein Unternehmen würde eine unerlaubte Tätigkeit ausüben, klärt die FINMA den Sachverhalt ab, mit dem Ziel, die Gläubiger und Anleger zu schützen. Die FINMA hat insbesondere die Möglichkeit, eine unabhängige und fachkundige Person als Untersuchungsbeauftragten direkt bei den Instituten einzusetzen. In der entsprechenden Verfügung umschreibt die FINMA die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten und legt fest, in welchem Umfang er an Stelle der Organe des Unternehmens handeln darf. Steht fest, dass eine Gesellschaft ohne Bewilligung der FINMA eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, leitet die FINMA die entsprechenden Massnahmen ein. Kommen weder eine nachträgliche Bewilligung noch eine Umwandlung der Tätigkeit in Frage, muss die Liquidation der Gesellschaft vorgenommen werden. Wenn die FINMA eine Gesellschaft auflöst, bezeichnet sie den Liquidator und überwacht dessen Tätigkeit. Ist die Gesellschaft überschuldet oder illiquid, erfolgt die Liquidation im Rahmen eines von der FINMA angeordneten Konkursverfahrens.

Negativliste: Bei Hinweisen auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit von Gesellschaften ohne tatsächliche Präsenz in der Schweiz (Emissionshaustätigkeit, SICAF o.ä.) setzt die FINMA die betreffenden Gesellschaften auf die Negativliste der FINMA-Site. (www.finma.ch/d/sanktionen/unbewilligte-institute). Um den Eindruck zu verhindern, dass es sich um eine Schweizer Gesellschaft handelt, lässt sie gegebenenfalls die Homepage und die schweizerischen Telefonnummern sperren.

Zahlen: Seit ihrem Entstehen am 1. Januar 2009 hat die FINMA gegen 103 Personen und Gesellschaften Verfahren wegen unbewilligter Finanzmarktaktivität geführt. In 22 Fällen sprach sie die Liquidation, in 44 den Konkurs aus. Die potentielle Schadenssumme beträgt rund 220 Millionen Franken, die Anzahl der betroffenen Anleger übersteigt 12'700.

Zusammenarbeit mit Strafbehörden: Die FINMA unterstützt die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und koordiniert mit ihnen so weit wie möglich die Verfahren. Die FINMA ist verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie im Rahmen ihrer Abklärungen und Untersuchungen Kenntnis von Straftaten erhält. Bei Verdacht auf betrügerisches Handeln sollten sich aber auch die Anleger möglichst rasch an die Polizei oder die zuständige Staatsanwaltschaft wenden.

3 Zwei Fälle aus der Praxis

Wer Geld anlegt, erwartet eine Rendite. Nun ist es schon seit einiger Zeit so, dass viele Anlageklassen (Sparkonten, Staatsanleihen, Aktien) praktisch renditelos geworden sind. Die weitere Entwicklung der Märkte ist unklar; die tiefen Zinsen könnten aber länger Bestand haben. Die Verlockung für Anleger ist damit gross, ihr Geld Anbietern anzuvertrauen, welche markant höhere Renditen versprechen. Es gibt bekanntlich keine Anlagen ohne Risiken und je höher die Renditen, desto höher sind in der Regel auch die Risiken. Je höher die Renditeversprechungen, desto genauer sollten solche Angebote, aber auch die entsprechenden Anbieter, geprüft werden. Vielfach stehen hinter verlockend hohen Renditen unseriöse Anbieter. Zwei Beispiele aus der jüngeren Praxis der FINMA illustrieren, wie skrupellose und dreiste Finanzdienstleister das Vertrauen ihrer Anleger missbrauchen:

Infina Gruppe – Anlagen im Schneeballsystem: Die Brüder Milan und Milos S., die beiden Hauptverantwortlichen der Infina Gruppe mit Sitz in St. Gallen, versprachen ihren Anlegern im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen jährliche Renditen von bis zu 40%. Gegen 600 Anleger legten ihre Gelder bei der Infina Gruppe an und wurden so Geschädigte eines Schneeballsystems. Nach einer Selbstanzeige der Gebrüder S. ermittelte die Staatsanwaltschaft St. Gallen wegen Verdachts auf Anlagebetrug bzw. Schneeballsystem. Wegen allfälliger unerlaubter Entgegennahme von Kundengeldern schritt gleichzeitig auch die FINMA ein. Sie sicherte die noch vorhandenen Vermögenswerte und setzte zur Abklärung der Tätigkeit der Infina Gruppe Untersuchungsbeauftragte ein. Nachdem sich der Verdacht bestätigt hatte, ordnete die FINMA die (Konkurs-)Liquidation mehrerer Gesellschaften der Infina Gruppe an. Unter anderem betraf dies auch die massgeblich vom System profitierende Kleiderboutique der Ehefrau von Milan S. sowie die Fina Freizügigkeitsstiftung. Letztere wurde innerhalb der Gruppe als Vehikel benutzt, um Gelder unter dem Deckmantel „Freizügigkeitsgelder“ entgegenzunehmen und dann der Infina GmbH bzw. den Gebrüdern S. zuzuführen. Die Fina Freizügigkeitsstiftung ist massiv überschuldet und ist – für die Versicherten besonders bitter – keinem Sicherheitsfonds angeschlossen. Die Untersuchungsverfahren, welche die FINMA über mehrere Monate unter Einbezug verschiedener Behörden gegen rund ein Dutzend involvierte Gesellschaften führte, waren sehr aufwändig. Der Schaden für die Anleger dürfte mindestens CHF 50 Millionen betragen.

VBenefit – „Abgewrackte“ Lebensversicherungen: Die VBenefit liess sich von ihren Kunden ermächtigen, ihre bestehende Vermögensanlage (beispielsweise eine Lebensversicherung, Rentenversicherung oder Bausparverträge) zu kündigen und die entsprechenden Vermögenswerte direkt an sie zu überweisen. Gleichzeitig versprach die Gesellschaft ihnen, diese Gelder in eine „sicherere und rentable Anlage“ zu investieren, namentlich in „Aktien oder andere Folgeprodukte“. Sie warb mit einer Jahresrendite von bis zu 25% und lockte ihre Anleger zusätzlich mit einer „Lebensversicherungsverrottungsprämie“ oder „Abwrackprämie“ bestehend aus einem „wunderschönen Spezialitätenkorb“ an. Aufgrund von Hinweisen aus dem Publikum leitete die FINMA eine Untersuchung gegen die VBenefit ein und forderte die Gesellschaft auf, einen Fragebogen zu beantworten und Unterlagen einzureichen. Die Aufforderung der FINMA blieb unbeantwortet. Hingegen bezeichnete die VBenefit kurz darauf in ihrer Internetwerbung die FINMA als ihre Aufsichtsbehörde und führte in diesem Zusammen-

hang die Dossiernummer des FINMA-Untersuchungsverfahrens als Bewilligungsnummer auf. Die von der FINMA in der Folge rasch eingesetzten Untersuchungsbeauftragten mussten feststellen, dass die von der VBenefit unerlaubt entgegengenommenen Kundengelder gar nicht angelegt worden waren. Grösstenteils waren sie von den Verantwortlichen Andreas C. und Reimund B. verbraucht oder als Entschädigung der eingesetzten Vermittler verwendet worden. Die FINMA musste den Konkurs über die Gesellschaft verfügen. Zudem hat die FINMA beim EFD und den kantonalen Strafbehörden Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der VBenefit eingereicht.

Die FINMA verfügt über eine lange Liste von Beispielen, in denen Firmen mit vermeintlich attraktiven Angeboten und angeblichen Traumrenditen Anleger zu Investitionen verleiten. Es kann gar nicht genug gewarnt werden vor Angeboten, welche schlicht zu gut sind, um wahr zu sein. Oft handelt es sich um simple Schneeballsysteme oder andere Veruntreuungs- und Betrugsszenarien, bei denen hohe Renditen versprochen und zu Beginn oft auch bezahlt werden. Gemeinsam ist diesen Fällen aber, dass am Schluss die Investitionen nicht zurückbezahlt werden. Zum Zeitpunkt, in dem der Fall den Behörden bekannt wird, sind oft genug kaum mehr Vermögenswerte vorhanden. Am Ende steht für die Investoren oft der Verlust eines Grossteiles ihrer Investitionen. Es ist dann jeweils Sache der Strafbehörden, nach Möglichkeit mindestens die Verantwortlichen noch strafrechtlich zu belangen.

Einige wichtige Hinweise darauf, wie sich Anleger vor Investitionen bei unseriösen Anbietern schützen können, finden sich in Kapitel 10.

4 Goldhandel

Vermehrt werden Kunden mit Investitionen in Gold (Verweis auf die hohe Sicherheit und den steigenden Goldkurs) oder andere Edelmetalle gelockt. So wird den Anlegern häufig versprochen, dass sie für ihr investiertes Geld tatsächlich physisches Edelmetall (wie Barren oder Münzen in Gold oder Silber) erhalten. Einige der Edelmetallhändler geben gleichzeitig an, das Edelmetall im Ausland oder in der Schweiz bei Dritten zu verwahren, was für die Anleger besonders schwierig zu überprüfen ist. Andere verlangen zudem von ihren Kunden eine hohe „Einrichtungsgebühr“, mit dem Versprechen, diese den Anlegern bei Erreichen eines bestimmten Umsatzes in Form von Gold oder eines Rabatts zurückzuerstatten. Teilweise lassen sich Anbieter vom Anleger sogar ermächtigen, Lebensversicherungspolice bei einer Versicherungsgesellschaft zu kündigen, um die freigewordenen Gelder anschliessend in Gold anzulegen. Weiter bleiben die einbezahlten Gelder häufig lange auf dem Konto des Goldhändlers liegen, ohne dass damit Goldkäufe getätigt werden. Die Erfahrungen der FINMA zeigen, dass alle diese Varianten für die Anleger mit grossen Risiken verbunden sind. Viele stellen zudem einen Verstoß gegen die Finanzmarktgesetze dar und bewirken das Eingreifen der FINMA.

Daher ist bei solchen Geschäftsmodellen erhöhte Vorsicht geboten. Es stellt sich jeweils die Frage, ob der Edelmetallhändler tatsächlich physisch über das Gold verfügt und wenn ja, ob dem Kunden bei einem allfälligen Konkurs des Händlers ein Aussonderungsrecht zusteht. Nur falls diese Voraussetzungen gegeben sind, benötigt der Edelmetallhändler keine Bankenbewilligung. Bewilligungspflichtig

ist hingegen das Anbieten von Goldkonten, bei welchen Gold nur als Referenzwert dient, ohne dass es physisch eingelagert würde. Oftmals stellt sich jedoch auch bei anderen im Edelmetallhandel tätigen Gesellschaften heraus, dass diese – anders als den Kunden versprochen – entweder überhaupt nicht oder zumindest nicht vollumfänglich physisch über das Edelmetall verfügen. Die behauptete Lagerung des scheinbar vom Kunden erworbenen Edelmetalls oder die Herstellung von Gold- oder Silberbarren erweisen sich als leere Versprechen. Die Anleger erfahren dies aber häufig erst, wenn es zu spät ist, die Gesellschaft das Edelmetall auf Verlangen nicht liefern kann oder sogar liquidiert werden muss. Die beim Kauf vertraglich zugesicherte Rückerstattung der Einrichtungsgebühr bleibt dann in der Regel ein nicht erfülltes Versprechen.

Da es sich bei den im vorliegenden Bericht angesprochenen Instituten und Beispielen um Firmen handelt, die im Unterschied zu bewilligten Instituten nicht regelmässig und systematisch beaufsichtigt werden, erfolgen die Ermittlungen der Behörden (FINMA oder Strafbehörden) häufig erst zu einem Zeitpunkt, in dem bereits Schaden entstanden ist und beispielsweise geschädigte Anleger auf eine unseriöse oder illegal tätige Gesellschaft aufmerksam gemacht haben. Beim Kauf von Edelmetallen empfiehlt es sich daher, neben der in allen Fällen zwingenden Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Gesellschaft, die Angebote, Kommissionen, Aufbewahrungsgebühren und nicht zuletzt Gewinnversprechen vor einem Kauf sorgfältig zu analysieren und Vergleiche zu bewilligten Instituten, in der Regel Banken, anzustellen.

Reine Edelmetallhändler müssen im Hinblick auf die Geldwäschereiprävention beaufsichtigt sein. Dies kann über einen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) oder durch die Unterstellung unter die direkte Aufsicht durch die FINMA erfolgen.

5 Aktien von Startup-Unternehmen

Zunehmend wird die FINMA auf Fälle aufmerksam, in denen mit aggressiven Methoden häufig wertlose Aktien von Schweizer Startup-Unternehmen verkauft werden. Es handelt sich vielfach um Gesellschaften, die angeblich in zur Zeit besonders angesagten Bereichen wie dem Rohstoffsektor (Goldminen etc.), der Alternativenergie oder der Medizinaltechnik tätig sind. Häufig werden diese Aktien vor allem bei deutschen Anlegern intensiv vermarktet. Nicht selten sind sie auch im Freiverkehr an deutschen Börsen gelistet, was fälschlicherweise von manchen Anlegern als vermeintliches Zeichen für die Seriosität der Gesellschaft interpretiert wird. Die Unternehmen werden in der Folge gar nie operativ tätig. Das eingenommene Geld wird aus der Gesellschaft abgezogen und diese schliesslich liquidiert. Da die Drahtzieher in der Regel im Hintergrund agieren und daher aufsichts- und auch strafrechtlich nicht belangt werden können, beginnt der Vorgang mit dem nächsten Unternehmen von vorne. Zahlreiche Hinweise und Anfragen von betroffenen Anlegern und auch das Interesse der Medien belegen die beachtliche Verbreitung dieses Phänomens.

Der FINMA sind in solchen Fällen vielfach die Hände gebunden: Weder der Verkauf eigener Aktien noch die reine Vermittlung von Aktienkäufen sind bewilligungspflichtig und damit verboten. Die FINMA kann in zwei Fällen eingreifen: Einerseits wenn Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch Dritte verkauft werden und damit eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit vorliegt und andererseits

wenn der Zweck der Gesellschaft reine Finanzanlagen sind und diese dadurch als bewilligungspflichtige Investmentgesellschaft tätig ist.

Beim Kauf von Aktien unbekannter Startup-Unternehmen empfiehlt es sich daher, sich sorgfältig über die jeweilige Gesellschaft zu informieren. Erste Anhaltspunkte bietet das Handelsregister. Häufige Mutationen von Angaben können hier ein Warnzeichen sein (vgl. Kapitel 10). Ein weiterer Schritt ist die Prüfung der Geschäftszahlen des Unternehmens und das Abklären der Frage, ob dem zu bezahlenden Kurs überhaupt ein realer Wert gegenübersteht. Zahlreiche Fälle der FINMA in diesem Bereich betreffen Gesellschaften mit angeblicher Geschäftstätigkeit im Ausland. Beispiele sind Bergwerke, Goldminen oder Baumplantagen in Südamerika. Hier ist es für die Anleger besonders schwierig festzustellen, ob ein realer Gegenwert oder eine konkrete Geschäftstätigkeit des Unternehmens vorliegt.

Eine Bemerkung zum sog. Freiverkehr: Die Notierung einer Aktie im Freiverkehr einer deutschen Börse bedeutet keine Börsenüberwachung der Aktie. Für den Freiverkehr gelten deutlich geringere Anforderungen als im regulierten Markt. Die Börsenpreise solcher Aktien können sich extrem schnell und stark verändern, besonders wenn es sich um Aktien mit Nennwert in Rappenhöhe handelt. Solche Aktien können dann oft kaum mehr verkauft werden.

Zunehmend erhält die FINMA Meldungen ausländischer Aufsichtsbehörden betreffend Gesellschaften, welche eine Präsenz in der Schweiz angeben und Aktien von (neuen) ausländischen (oft US-amerikanischen Unternehmen) von zweifelhaftem Wert an deutsche oder englische Investoren vermitteln. In den meisten Fällen kann keine tatsächliche Präsenz in der Schweiz festgestellt werden (die Anknüpfungspunkte sind häufig ein „gemieteter“ Telefonanschluss und eine fiktive Adresse).

6 Investmentgesellschaften und Anlageclubs

Ein Eingreifen der FINMA ist typischerweise auch in Zusammenhang mit illegal tätigen Investmentgesellschaften nötig. Seit dem Inkrafttreten des neuen Kollektivanlagengesetzes am 1. Januar 2007 sind nicht mehr nur schweizerische Anlagefonds bewilligungspflichtig, sondern grundsätzlich auch kollektive Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft. Ausnahmen zur Bewilligungspflicht sind hier stark beschränkt und gelten nur unter ganz besonderen Voraussetzungen. Auf der Website der FINMA sind die bewilligten in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage aufgeführt.

Als kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die von mehreren (mindestens zwei) Anlegern zur gemeinschaftlichen Anlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden („Fremdverwaltung“). Die Anleger werden nach Massgabe ihrer Anteile gleich behandelt. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten wie erwähnt nur unter strengen Voraussetzungen. So z. B. für Anlageclubs, sofern diese nicht mehr als 20 Mitglieder aufweisen. Zudem müssen die Mitglieder oder ein Teil davon die Anlageentscheide tätigen, und sämtliche Mitglieder müssen regelmässig (mindestens zweimal pro Jahr) über den Stand der Anlagen informiert werden.

Kollektive Kapitalanlagen in Form von Aktiengesellschaften (sogenannte Investmentgesellschaften mit festem Kapital, oder kurz „SICAF“) geben oft vor, sie seien operativ tätig, weshalb sie nicht bewilli-

gungspflichtig seien. Die FINMA prüft in solchen Fällen, ob eine operative Tätigkeit plausibel dargelegt wird und mit dem Auftritt der Gesellschaft gegenüber den Anlegern übereinstimmt. Bezweckt die Gesellschaft hauptsächlich die Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinnen und wirbt die Gesellschaft für ein Anlageprodukt, handelt es sich grundsätzlich um eine bewilligungspflichtige SICAF. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten für Investmentgesellschaften insbesondere dann, wenn sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder wenn sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten. Für ausländische kollektive Kapitalanlagen besteht eine Bewilligungspflicht, sobald für diese in oder aus der Schweiz öffentlich geworben wird. Dabei kann es sich um Werbung in Zeitungen oder Zeitschriften handeln oder auch im Internet, sofern ein Bezug zur Schweiz gegeben ist, etwa durch Angabe einer Kontaktadresse in der Schweiz.

7 Devisenhändler

Auf dem Devisenmarkt (Forex) werden rund um die Uhr Währungen von Nationen gehandelt. Der Investor verfolgt das Ziel, aus den Kursbewegungen von Devisen Gewinne zu erzielen. Da die Investoren in der Regel Kredite aufnehmen, um dieses Ziel mit grösseren Volumen und damit einem grösseren Hebel zu erreichen, ist das Devisengeschäft mit hohen Verlustrisiken verbunden: Die Hebelwirkung bewirkt, dass der Kunde rasch hohe Summen verlieren kann.

Seit dem 1. April 2008 benötigen Devisenhändler mit Sitz in der Schweiz eine Bankenbewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Bereits bestehende Devisenhändler mussten bis Ende März 2009 ihre Tätigkeit einstellen oder ein Gesuch für eine Bankenbewilligung einreichen. Vor der entsprechenden Änderung der Regulierung hatte die Zahl der Devisenhändler in der Schweiz und damit leider auch die Anzahl von Kundenbeschwerden und Missbräuchen in diesem Bereich stark zugenommen. Auf der Website der FINMA sind die bewilligten Banken einsehbar.

Die Hürde für die Erlangung einer Bankenbewilligung ist hoch, weshalb der allergrösste Teil der bisherigen Devisenhändler ihre Tätigkeit ganz eingestellt hat, sich neu auf die Vermittlung bzw. Vermögensverwaltung beschränkt oder ihre Tätigkeit ins Ausland verlagert hat. Ausländische Devisenhändler benötigen ebenfalls eine Bewilligung, wenn sie in der Schweiz physisch präsent sein wollen.

Erhält die FINMA Hinweise, dass Gesellschaften in der Schweiz oder von der Schweiz aus ohne Bankbewilligung und damit illegal als Devisenhändler tätig sind, schreitet sie ein. Häufig muss die FINMA in solchen Fällen die Liquidation oder den Konkurs der Gesellschaft anordnen. Die FINMA stösst aber immer wieder auf ausländische Anbieter, die auf ihrer Website und in den Kundenunterlagen eine Präsenz in der Schweiz vortäuschen, tatsächlich aber aus dem Ausland tätig sind. Erfährt die FINMA von solchen Missbräuchen, gegen die sie nicht direkt vorgehen kann, lässt sie die entsprechenden Telefonnummern sperren, schreibt den Internetprovider an und setzt die Gesellschaft auf ihre Negativliste (vgl. dazu Ziff. 2).

8 Mietkautionsversicherungen

Die FINMA stellt eine Häufung von Anbietern von Mietkautionsversicherungen fest, welche ohne Bewilligung tätig sind. Mietkautionsversicherungen dienen dazu, bei Abschluss eines Mietvertrages keine Mietkaution hinterlegen zu müssen. Der Kunde bezahlt stattdessen der Versicherung jährlich eine Gebühr (Versicherungsprämie). Kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nach, zahlt die Versicherung dem Vermieter einen Betrag bis zur Höhe der versicherten Summe aus (Kauti-on). Es handelt sich dabei grundsätzlich um eine Versicherungstätigkeit, welche einer Bewilligung der FINMA bedarf.

Gerät eine unbewilligte Anbieterin von Mietkautionsversicherungen in Zahlungsschwierigkeiten, so bringt dies sowohl den Mieter als auch den Vermieter in eine unangenehme Lage: Dem Vermieter steht zur Deckung seiner Ansprüche kein gebundenes Versicherungsvermögen zur Verfügung, der Mieter wird eine neue Mietkaution stellen müssen und verliert die bereits bezahlte Prämie. Es ist daher für Mieter wie Vermieter wichtig sicher zu stellen, dass es sich beim Risikoträger einer Mietkautionsversicherung immer um eine bewilligte Versicherung handelt. Es gibt inzwischen eine grosse Anzahl von seriösen Anbietern, welche mit bewilligten Versicherungen zusammenarbeiten.

9 Was tut die FINMA für Anleger?

Die FINMA nimmt Hinweise auf allfällige unbewilligte Tätigkeiten im Finanzmarkt gerne entgegen und prüft solche Hinweise sorgfältig, so z. B. bei Verdacht auf ein bewilligungspflichtiges Angebot oder eine Investition bei einem bewilligungspflichtigen Unternehmen. Die Hinweise der Investoren helfen der FINMA, illegale Anbieter von Finanzdienstleistungen aufzuspüren und gegen sie vorzugehen. Als Anzeiger stehen den Anlegern hingegen keine Parteirechte zu, weshalb die FINMA sie nicht über ein allfälliges Verfahren und ihre Einschätzung zur Seriosität eines Angebots informieren kann. Die FINMA informiert grundsätzlich nicht über einzelne Verfahren. Auch auf Anfrage bestätigt, dementiert oder kommentiert sie Untersuchungen grundsätzlich nicht. Sie behält sich aber vor, falsche oder irreführende Informationen zu berichtigen.

Die FINMA führt eine Liste der Beaufsichtigten. Sind Anleger unsicher, so können sie sich auf der Internetseite der FINMA (www.finma.ch/d/beaufsichtigte) darüber informieren, welche Gesellschaft oder welche Person über eine Bewilligung der FINMA verfügt. Bei Unsicherheiten gibt info@finma.ch gerne Auskunft.

Zu zivilrechtlichen Streitigkeiten kann sich die FINMA nicht äussern, dies ist Sache der Zivilgerichte.

Die FINMA arbeitet bisweilen eng mit inländischen Strafbehörden (Kantone, Bundesanwaltschaft, EFD) zusammen, koordiniert ihre Verfahren soweit möglich mit ihnen und erstattet gegebenenfalls Strafanzeige. Sie kooperiert auch mit anderen inländischen Behörden und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und selber auch Unterstützung zu erhalten.

10 Was können die Anleger selber tun?

Die FINMA gibt zehn Hinweise, die helfen sollen zu verhindern, dass Anleger bei ihren Investitionsentscheidungen illegale und betrügerische Anbieter berücksichtigen:

- Nehmen Sie sich Zeit, um über Investitionen zu entscheiden. Lassen Sie sich nie unter Druck setzen.
- Treffen Sie vor einer Investition eigene Abklärungen über Anbieter und Produkte und lassen Sie sich nicht von Hochglanzprospekten oder geschicktem Telefonmarketing blenden.
- Überprüfen Sie, ob die Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen der FINMA verfügen. Siehe www.finma.ch/d/beaufsichtigte
- Überprüfen Sie, ob Anbieter auf der FINMA-Negativliste figurieren. Siehe www.finma.ch/d/sanktionen/unbewilligte-institute
- Überprüfen Sie den Handelsregisterauszug von Schweizer Anbietern auf allfällige Auffälligkeiten (häufige Mutationen bei Firmenname, Adresse, Zeichnungsberechtigten) hin unter www.zefix.ch
- Recherchieren Sie, ob Sie über Google oder andere Suchmaschinen Informationen über die Anbieter und Produkte finden. Siehe z. B. www.google.com
- Nutzen Sie die entsprechenden Internetforen und Konsumentenseiten. Hinweise von verunsicherten oder bereits geschädigten Anlegern müssen hier ein Warnzeichen sein.
- Vergleichen Sie die Produkte, Renditen und Kommissionen mit anderen Anbietern, insbesondere auch mit denen von bei der FINMA bewilligten Instituten.
- Diversifizieren Sie in jedem Fall Ihre Anlagen, setzen Sie nicht alles auf eine Karte.
- Vergegenwärtigen Sie sich immer die Faustregel, dass hohe Renditen in aller Regel mit entsprechend hohen Verlustrisiken einhergehen.